

Betriebssatzung für die Abwasseranlagen der Stadt Hünfeld

Aufgrund der §§ 5,51, 121 Abs. 2 letzter Satz, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S2), in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Hessen (EigBGes) i. d. F. vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften von 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld am 10.05.2004 folgende Neufassung der Betriebssatzung für die Abwasseranlagen der Stadt Hünfeld beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Betriebszweck

- (1) Die Abwasseranlagen der Stadt Hünfeld (Planung und Unterhaltung aller Abwasserkanäle sowie die Kläranlagen) werden als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Hessen und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes sind Entsorgungsleistungen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

"Abwasseranlagen der Stadt Hünfeld".

§ 3

Vermögen des Eigenbetriebs

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.300.000,00 €

§ 4

Leitung des Eigenbetriebs

Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebs einen Ersten Betriebsleiter und weitere Betriebsleiter (Betriebsleitung).

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Hünfeld in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht nach § 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Magistrats oder nach § 7 EigBGes der Betriebskommission unterliegen. Die Betriebsleiter unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Stellvertretung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die ständige Vertretung des Ersten Betriebsleiters nimmt der Betriebsleiter wahr, der nach der Geschäftsordnung hierfür beauftragt wird.
- (3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.
- (5) In allen anderen Angelegenheiten vertritt der Magistrat den Eigenbetrieb. Verpflichtende Erklärungen des Magistrats bedürfen der im § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.

§ 6

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten sowie Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen. Ferner obliegt ihr die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts sowie die Zwischenberichterstattung. Näheres regelt eine vom Magistrat zu erlassende Geschäftsordnung.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Befugnisse der Stadt gegenüber für die wirtschaftliche und sparsame Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem Magistrat hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; er kann von der Betriebsleitung die Erstellung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die sich aus § 5 EigBGes ergebenden Aufgaben wahr. Sie entscheidet auch über einen Vertrag, der die Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung des Eigenbetriebs auf ein anderes Unternehmen regelt.

§ 8

Betriebskommission

Die Aufgaben der Betriebskommission werden durch die Mitglieder des Aufsichtsrates der "Stadtwerke Hünfeld GmbH" wahrgenommen.

§ 9

Aufgaben der Betriebskommission

Gemäß § 7 EigBGes hat die Betriebskommission folgende Aufgaben:

1. Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung. Sie kann Auskunft verlangen.
2. Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über strittige Angelegenheiten entscheidet der Magistrat.
3. Die Betriebskommission ist außerdem für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören:
 - Stellungnahme zum Wirtschaftsplan sowie zum Stellenplan und Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.
 - Verfügung über Vermögensgegenstände des Eigenbetriebs, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Darlehenshingaben, soweit sie wertmäßig einen Betrag von 1% des Stammkapitals überschreiten. Bei einem höheren Wert entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
 - Stellungnahme zum Jahresabschluss und zum Vorschlag für eine Verwendung eines Überschusses bzw. Ausgleiches einer Unterdeckung.
 - Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitgegenstand 3.000,00 € übersteigt.
 - Verzicht auf Forderungen, soweit der Forderungsverzicht 1.500,00 € übersteigt.
 - Stundung von Zahlungsverpflichtungen für einen längeren Zeitraum als 3 Monate und einen Betrag von mehr als 3.000,00 €.
 - Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten; § 10 dieser Satzung erfährt hierdurch keine Einschränkung.

5.1.1

4. In den unter Ziffer 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters anordnen. Nachträgliche Kenntnisgabe der Betriebskommission ist erforderlich.

§ 10 Magistrat

- (1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die, gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder so weit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Die Beschäftigten des Eigenbetriebs werden aufgrund einer Stellungnahme des Ersten Betriebsleiters oder des nach der Geschäftsordnung beauftragten Betriebsleiters nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Erste Betriebsleiter.
- (3) Oberste Dienstbehörde und Einleitungsbehörde im Sinne des Dienst Strafrechts für die beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Magistrat.

§ 12 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte werden von der Stadtkasse geführt.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 14 Wirtschaftsplan

Der Eigenbetrieb hat vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht aufzustellen.

§ 15 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs finden die Vorschriften des Zweiten Teiles des Eigenbetriebsgesetzes (§ 10 -§ 27) Anwendung. Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unter der Beachtung der Bestimmung in § 27 EigBGes bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Sie hat die Abschlüsse und Berichte nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit der Stellungnahme der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

5.1.1

(3) Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers in der für die Stadt geltenden Form zu veröffentlichen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 08.07.1998, zuletzt durch die 1. Änderungssatzung vom 07.11.2001 geändert, außer Kraft.

Hünfeld, 11.05.2004

**DER MAGISTRAT
DER STADT HÜNFELD**

gez.

Dr. Fennel
Bürgermeister